OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050162/3/DM

Datum:
Linz, 27. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der B R, H, V, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 15.1.2020, GZ: 0062682/2019, betreffend einen Einspruch gegen eine Pflege-(Sonder-)Gebührenrechnung nach dem Oö. KAG 1997

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 15.1.2020, GZ: 0062682/2019, aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

Mit Pflege-(Sonder-)Gebührenrechnung vom 14.8.2019 wurde der verstorbenen Mutter der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden kurz: Bf) für den stationären Aufenthalt im K U K am 3.6.2019 ein Selbstbehalt in der Höhe von 2.522,09 Euro in Rechnung gestellt. Entsprechend der Rechtsmittelbelehrung kann gegen diese Rechnung binnen zwei Wochen nach Zustellung Einspruch erhoben werden.

Mit Eingabe vom 21.8.2019 (E-Mail von: F R x@x.at) wurde dagegen ein Einspruch erhoben von den „Hinterbliebenen, im Auftrag B R“. Eine Begründung beinhaltet dieser Einspruch nicht [ON 20 des Behördenaktes].

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 15.10.2019 wurde die Bf aufgefordert, ihren erhobenen Einspruch binnen zwei Wochen zu begründen, da dieser sonst zurückzuweisen wäre. Dieses Schreiben wurde der Bf per E-Mail übermittelt, welches am 15.10.2019 abgefertigt wurde [Screenshot des elektronischen Aktes, ON 7 des Behördenaktes]. Eine Empfangsbestätigung gibt es nicht.

Die Frist zur Verbesserung des Einspruchs verstrich ohne einer Rückmeldung der Bf. Daraufhin erging der angefochtene Bescheid, mit dem der Einspruch zurückgewiesen wurde.

Dagegen richtet sich die Beschwerde der Bf, in der sie u.a. ausdrücklich vorbringt, sie sei weder per Mail noch per Post über die Notwendigkeit einer Begründung informiert worden.

Mit Vorlageschreiben vom 27.1.2020, eingelangt am 30.1.2020, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Bezüglich Nachweis über die Zustellung der Aufforderung zur Begründung des Einspruchs verweist die belangte Behörde auf den elektronischen Akt (ELAK). Aus diesem ergebe sich der Nachweis der Zustellung.

II. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt samt den Schriftsätzen der Bf. Daraus ergibt sich der unter Punkt I. festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei.

Gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG kann die Verhandlung entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Die belangte Behörde hat die Bf gemäß § 13 Abs. 3 AVG mit Schreiben vom 15.10.2019 zur Verbesserung ihres mangelhaft eingebrachten Einspruchs (dieser enthielt keine Begründung) binnen einer vierzehntätigen Frist aufgefordert, ansonsten der Einspruch als unzulässig zurückgewiesen werde.

Die Bf bringt in ihrer Beschwerde vor, sie habe diese Aufforderung zur Verbesserung ihres Einspruches nie erhalten. Weder per Mail noch per Post sei sie über die Notwendigkeit einer Begründung informiert worden. Die belangte Behörde führt dazu in ihrem Vorlageschreiben an das Landesverwaltungsgericht aus, der Nachweis über die Zustellung der Aufforderung zur Begründung des Einspruchs direkt aus dem elektronischen Akt (ELAK) liege bei. Aus dem Screenshot des elektronischen Aktes ergibt sich, dass das betreffende Aufforderungsschreiben der Bf per E-Mail übermittelt und am 15.10.2019 abgefertigt wurde. Eine Empfangsbestätigung gibt es nicht.

Die Zurückweisung eines Anbringens gemäß § 13 Abs. 3 AVG ist nur zulässig, wenn die Behörde dem Einschreiter dessen Verbesserung – nachweislich (VwGH 14. 11. 1989, 89/05/0076) – aufgetragen hat. Andernfalls leidet der Zurückweisungsbescheid an Rechtswidrigkeit [siehe Hengstschläger/Leeb, AVG § 13 (Stand 1.1.2014, rdb.at), ON 28]. Einen Nachweis der Zustellung an die Bf stellt der Auszug aus dem elektronischen Akt, wonach das E-Mail an die Bf abgesendet wurde, nicht dar. Es kann daraus nicht geschlossen werden, dass die Nachricht tatsächlich bei der Bf eingelangt ist (vgl. auch VwGH 29.1.2010, 2008/10/0251). Die Zurückweisung des Einspruchs der Bf erfolgte daher zu Unrecht.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter